KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.04.1995
KOM(95) 136 endg.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

ZUR ERMÄCHTIGUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, MIT DER REPUBLIK POLEN EIN ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN, DAS ABWEICHUNGEN VON ARTIKEL 2 UND 3 DER SECHSTEN RICHTLINIE DES RATES 77/388/EWG VOM 17. MAI 1977 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN ENTHÄLT

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Bundesrepublik Deutschland beantragte mit Schreiben, das am 20. Januar 1995 beim Generalsekretariat der Kommission einging, die Ermächtigung gemäß Artikel 30 der Sechsten Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Bemessungsgrundlage[1] mit der Republik Polen ein Abkommen zu schließen, das Abweichungen von Artikel 2 und 3 dieser Richtlinie enthält.

Das Abkommen betrifft den Zusammenschluß der deutschen Bundesstraße B 97 mit der polnischen Landesstraße 274 sowie den Bau einer Grenzbrücke über die Neiße im Raum von Guben und Gubin. Die von der Sechsten Richtlinie abweichenden steuerlichen Regelungen betreffen jedoch nur den Bau der Grenzbrücke.

Gemäß Artikel 30 hat die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 20. Februar 1995 über den Antrag Deutschlands unterrichtet.

Nach dem Abkommen ist auf die Lieferungen von Gegenständen und die sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Bau der Grenzbrücke bewirkt werden, das polnische Waren- und Dienstleistungssteuerrecht anzuwenden. Außerdem bestimmt das Abkommen, daß für Waren, die aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Hoheitsgebiets des anderen Vertragsstaats eingeführt werden, mit Ausnahme von Zöllen keine Einfuhrabgaben erhoben werden, soweit die Waren zum Bau der Grenzbrücke verwendet werden. Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Waren durch die öffentlichen Verwaltungen.

Nach dem in der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Territorialitätsprinzip unterliegen die im deutschen Hoheitsgebiet ausgeführten Baumaßnahmen der deutschen Mehrwertsteuer. Dagegen fallen im polnischen Hoheitsgebiet ausgeführte Baumaßnahmen nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie. Die Anwendung dieser Bestimmungen würde eine Aufgliederung der Umsätze nach dem Hoheitsgebiet, in dem sie bewirkt werden, erfordern. Außerdem unterliegen alle Einfuhren von Gegenständen aus Polen nach Deutschland, die für den Bau der Brücke verwendet werden, in Deutschland der Mehrwertsteuer.

Nach Ansicht der Vertragsstaaten würde die Anwendung dieser Regeln für die mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmen große steuerliche Komplikationen mit sich bringen. Die Vertragsstaaten halten daher die in dem Abkommensentwurf vorgesehenen steuerlichen Regelungen für gerechtfertigt, um die Steuerpflichten dieser Unternehmen zu vereinfachen.

Selbstverständlich beeinflussen die steuerlichen Regelungen des Abkommens den auf Umsätze im Zusammenhang mit dem Bau der Grenzbrücke zu erhebenden MwSt-Gesamtbetrag negativ. Die deutsche Regierung weist in diesem Zusammenhang jedoch

---

[1] ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richlinie 94/76/EG (ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 53)

darauf hin, daß in früheren Abkommen zwischen Deutschland und Polen über den Autobahnzusammenschluß und den Bau von Grenzabfertigungsanlagen für den neuen Grenzübergang im Raum Görlitz/Zgorzelec sowie über den Autobahnzusammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig bestimmt wurde, daß alle Lieferungen von Gegenständen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Brückenbau einschließlich der im polnischen Hoheitsgebiet bewirkten Umsätze der deutschen MwSt unterliegen. Der Rat hat Deutschland mit zwei gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie als gefaßt geltenden Beschlüssen zum Abschluß dieser Abkommen ermächtigt.

Bei den Verhandlungen über jene Abkommen wurde allerdings Gegenseitigkeit zugesichert. So hatte die Bundesrepublik Deutschland eingeräumt, daß in künftigen Fällen bei der Errichtung vergleichbarer grenzüberschreitender Bauwerke polnisches Umsatzsteuerrecht für entsprechende Leistungen in deutschem Hoheitsgebiet zur Anwendung gelangen kann, wenn die Errichtung der Bauwerke dadurch erleichtert würde. Entsprechend dieser bei früheren Verhandlungen gegebenen Zusage soll somit nach dem vorliegenden Abkommensentwurf im gesamten Baustellenbereich polnisches Waren- und Dienstleistungssteuerrecht zur Anwendung gelangen.

Auf der Grundlage von Artikel 30 der Sechsten Richtlinie kann jedem Mitgliedstaat gestattet werden, mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation ein Übereinkommen zu schließen, das Abweichungen von der besagten Richtlinie enthalten kann.

Die Kommission teilt die Auffassung, daß die einheitliche Besteuerung der Bauarbeiten und der Verzicht auf die Erhebung der MwSt bei der Einfuhr von Gegenständen, die zur Verwendung bei diesen Arbeiten bestimmt sind, für die Unternehmen eine Vereinfachung im Vergleich zu der Anwendung der normalen Besteuerungsregeln darstellt.

Die Kommission hält außerdem die Bestimmungen des geplanten Abkommens, die zur Nichtbesteuerung von Bauleistungen führen, die in Deutschland der MwSt unterliegen, für angemessen in Anbetracht der steuerlichen Regelungen in den beiden vorgenannten Abkommen, die die Erhebung der deutschen MwSt auf bestimmte Umsätze vorsahen, die grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs der Sechsten Richtlinie lagen.

Da sich die steuerlichen Regelungen der drei Abkommen gegenseitig ausgleichen, hätte überdies die Anwendung der steuerlichen Regelungen des vorliegenden Abkommensentwurfs nur unbedeutende Auswirkungen auf die Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft aus der Mehrwertsteuer.

Nach Auffassung der Kommission empfiehlt es sich daher, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, das vorgesehene Abkommen zu schließen.

4

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

ZUR ERMÄCHTIGUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, MIT DER REPUBLIK POLEN EIN ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN, DAS ABWEICHUNGEN VON ARTIKEL 2 UND 3 DER SECHSTEN RICHTLINIE DES RATES 77/388/EWG VOM 17. MAI 1977 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN ENTHÄLT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die sechste Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Bemessungsgrundlage[1] insbesondere auf Artikel 30,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 30 der Sechsten Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation von dieser Richtlinie abweichende Maßnahmen zu treffen.

Mit Schreiben, das am 20. Januar 1995 bei Generalsekretariat der Kommission einging, beantragte die deutsche Regierung die Ermächtigung, mit Polen ein Abkommen über den Zusammenschluß der deutschen Bundesstraße B 97 und der polnischen Landesstraße 274 sowie den Bau einer grenzüberschreitenden Brücke über die Neiße im Raum Guben und Gubin zu schließen, das Abweichungen von Artikel 2 und 3 der Sechsten Richtlinie hinsichtlich des Baus dieser Grenzbrücke enthält.

Die anderen Mitgliedstaaten wurden am 20. Februar 1995 über den Antrag Deutschlands unterrichtet.

---

1 ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richlinie 94/76/EG (ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 53)

Wenn keine abweichenden Maßnahmen beschlossen werden, würden nur die im deutschen Hoheitsgebiet ausgeführten Bauarbeiten der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen, während jene im polnischen Hoheitsgebiet nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie fielen. Außerdem würde jede Einfuhr von Waren aus Polen nach Deutschland, die für den Bau der Grenzbrücke verwendet werden, der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen.

Ziel der in dem Abkommen vorgesehenen Abweichungen ist es, die Steuerbestimmungen für die Wirtschaftsteilnehmer, die mit den Bauarbeiten der Grenzbrücke beauftragt sind, zu vereinfachen.

Diese Abweichungen werden keine nennenswerten Auswirkungen auf die aus der Mehrwertsteuer herrührenden Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft haben -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, mit der Republik Polen ein Abkommen über den Zusammenschluß der deutschen Bundesstraße B 97 und der polnischen Landesstraße 274 sowie den Bau einer Grenzbrücke über die Neiße im Raum Guben und Gubin zu schließen, das Abweichungen von der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 enthält. Diese Abweichungen sind in den nachstehenden Artikeln 2 und 3 festgelegt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 der Sechsten Richtlinie gilt der Teil des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland im Raum Guben, in dem die Arbeiten zum Bau einer Grenzbrücke über die Neiße durchgeführt werden, die die deutsche Bundesstraße B 97 mit der polnischen Landesstraße 247 verbinden soll, in bezug auf die Lieferungen von Gegenständen und sonstigen Leistungen, die mit dem Bau dieser Brücke in Zusammenhang stehen, als Teil des Hoheitsgebiets der Republik Polen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie wird die Einfuhr von Gegenständen aus Polen nach Deutschland nicht der Mehrwertsteuer unterworfen, soweit diese Gegenstände für den Bau einer Grenzbrücke über die Neiße im Raum Guben und Gubin verwendet werden, die die deutsche Bundesstraße B 97 mit der polnischen Landesstraße 247 verbindet. Diese Abweichung gilt jedoch nicht für die Einfuhr von Gegenständen durch eine öffentliche Verwaltung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ... 1995

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0256-2383

KOM(95) 136 endg.

DOKUMENTE

DE 09 11

Katalognummer : CB-CO-95-149-DE-C

ISBN 92-77-87745-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg